

Das Gemeindegesetz stärkt die Gemeinden

Der Werdegang des Gemeindegesetzes von 1926 zeigt, dass der Kanton den Verband der Gemeindepräsidenten schon kurz nach dessen Gründung als wichtigen Gesprächspartner behandelt. Jedenfalls bittet der Regierungsrat den GPV bald einmal um seine aktive Mitarbeit an der Ausgestaltung des Gesetzes. Und die Gemeindepräsidenten nutzen die Chance nach Kräften.

Das neue Gemeindegesetz ist ein Traktandum der ersten GPV-Generalversammlung, die am 11. September 1910, genau ein Jahr nach der Gründung, stattfindet. Die teilnehmenden Mitglieder skizzieren in diesem Rahmen die Rolle, die ihr Verband bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes spielen soll. Beim Regierungsrat rennen sie dabei offene Türen ein, wie das Protokoll festhält: „Die Direktion des Innern halte es für besser, dass die Gemeindebehörden zunächst ihre Wünsche für diese Gesetzesrevision kund geben, damit es nicht den Anschein habe, als wolle man die Sache von oben herab dirigieren.“ Entsprechend klar erteilt die GV dem Leitenden Ausschuss

den Auftrag, die Anliegen der Gemeinden gegenüber dem Kanton zu vertreten.

Mehr Autonomie für die Gemeinden

Die Revision ist dringend nötig. Das geltende Recht stammt aus dem Jahr 1875. In den 35 Jahren danach haben sich die Aufgaben der Zürcher Gemeinden markant verändert. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen werden der Wirklichkeit längst nicht mehr gerecht. Im November 1910 beginnen die Beratungen zum Gesetzesentwurf. Die Kernanliegen, die der Leitende Ausschuss einbringt, sind weitreichend: „Es sollte die Möglichkeit geschaffen bzw. erweitert werden, kleine politische,



Kantonshauptstadt Zürich.

Schul- und Kirchgemeinden, ferner Schul- und Kirchgemeinden, ferner Schulkreise mit territorial zusammenfallenden politischen Gemeinden zu vereinigen und die Bildung von Gemeindeverbindungen (auch von Zivilgemeinden) für lokal-korporative Zwecke (sog. Zweckverbände oder Spezialgemeinden) zu ermöglichen.“ (Protokoll 7.11.2010)

Auch der Ausbau der Gemeindeautonomie steht von Anfang an zuoberst auf der Prioritätenliste: „Der Präsident bringt vor, die Gemeindeautonomie sollte mehr als bisher gewahrt und noch erweitert werden. Die Besorgung des Armenwesens sei den kirchlichen Behörden zu entziehen und besonderen Behörden zu übertragen. Die Einwohner-Armenpflege sollte gesetzlich geregelt werden. Den Schulkreisen sollten, soweit sie nicht mit den politischen Gemeinden zusammenfallen, auch ökonomische Kompetenzen eingeräumt werden, die ihnen jetzt fehlen.“

Ein jahrelanges Tauziehen

An diesen Kernanliegen hält der GPV während der ganzen Ausmarchungen fest. Die Beratungen zum neuen Gesetz verlaufen sehr harzig, so harzig, dass der GPV-Präsident 1913 zu Protokoll gibt: „Das Gemeindegesetz wird wahrscheinlich das Schicksal des Steuergesetzes erleiden. Ich selbst werde die Revision nicht mehr erleben.“ Tatsächlich tritt das Geschäft in den Wirren des 1. Weltkrieges und der anschliessenden Wirtschaftskrise vollständig in den Hintergrund. Erst 1921 wird es wieder

aktuell. In diesem Jahr lässt der Kantonsrat dem GPV einen Gesetzesentwurf zukommen, der vorsieht, Gemeindevereinigungen zu begünstigen und so die Zahl kleiner Gemeinden zu reduzieren. Ausserdem will er die Zivilgemeinden (Bürgergemeinden) abschaffen und die Bildung von Zweckverbänden ermöglichen. Gemeindeordnungen sollen in Zukunft zwingend vorgeschrieben sein, und wichtige Geschäfte sollen auch an der Urne entschieden werden können statt nur im Rahmen einer Gemeindeversammlung.

Die GPV-Generalversammlung von 1922 nimmt sich den Gesetzesentwurf vor und stimmt den Kernelementen mit grosser Mehrheit zu. Nur die zwangsweise Aufhebung von Zivilgemeinden will dem Verband nicht gefallen. Seine Haltung ist eindeutig: Das künftige Gemeindegesetz soll den Gemeinden mehrere Möglichkeiten bieten, um sich zu organisieren. Ob sie sich nun mit Schul- und Zivilgemeinden innerhalb der eigenen Grenzen vereinigen möchten, mit Nachbargemeinden zusammenschliessen oder ganz einfach nur Zweckverbände bilden wollen – die Gemeinden sollen ihren Weg in völliger Autonomie gehen können. Auch die Vorschrift, eine Gemeindeordnung zu erlassen, und die Möglichkeit von Urnenabstimmungen findet beim GPV Anklang. Beide Neuerungen versprechen eine gewisse Professionalisierung und damit langfristig auch eine stärkere Position der Gemeinden.